

...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie die Einführung einer gesetzlichen Hitze-frei-Regelung für berufsbildende Schulen begehren.

Darüber hinaus baten Sie um Veröffentlichung Ihrer Petition; die Prüfung der Voraussetzungen hierfür war zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Zwischenzeitlich hat der Petitionsausschuss in seiner 35. Sitzung am 21. Juli 2015 von der Veröffentlichung Ihrer Legislativeingabe Kenntnis genommen. Die Mitzeichnungsfrist Ihrer öffentlichen Petition, in der eine weitere Person mitzeichnete, endete am 25. August 2015.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 36. Sitzung am 29. September 2015 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, Ihrem Anliegen nicht abzuhelpfen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 31. Juli 2015 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Eine verbindliche Regelung zum Unterrichtsausfall bei großer Hitze („Hitzefrei“) wurde in Rheinland-Pfalz zuletzt mit der Verwaltungsvorschrift vom 9. Juni 1980 (Amtsbl. S. 391) erlassen. Mit Rundschreiben des Kultusministeriums vom 17. April 1991 (Amtsbl. S. 320; Gemeinsames Amtsbl. S. 78) wurde Folgendes mitgeteilt:

„Die Verwaltungsvorschrift über den Unterrichtsausfall bei großer Hitze „Hitzefrei“) vom 9. Juni 1980 ist formal am 31. Dezember 1990 außer Kraft getreten. Bis zum Erlass einer neuen Verwaltungsvorschrift ist entsprechend der bisherigen Regelung zu verfahren.“

Mit Rundschreiben des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 27. Februar 1992 (942 A - 51 250/30) wurde dann Folgendes mitgeteilt:

„Das Rundschreiben des Kultusministeriums vom 17. April 1991 über den Unterrichtsausfall bei großer Hitze („Hitzefrei“) wird hiermit aufgehoben. Der Erlass einer neuen Verwaltungsvorschrift anstelle der bisherigen vom 9. Juni 1980, die formal am 31. Dezember 1990 außer Kraft getreten ist, ist nicht mehr beabsichtigt. Vielmehr entscheiden die Schulleiterinnen und Schulleiter im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit für die Durchführung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule (§ 21 Schulgesetz) in eigener Zuständigkeit, ob die klimatische

Situation in der Schule, in einzelnen Klassen- oder Fachräumen die Erteilung von Unterricht gestattet.“

Die Regelungen zum Unterrichtsausfall bei großer Hitze galten nach Nr. 6 der Verwaltungsvorschrift nicht für die Klassen und Kurse der Sekundarstufe II (berufsbildende Schulen und Oberstufen der Gymnasien).

Die Praxis, dass Schulleiterinnen und Schulleiter in eigener Verantwortung entscheiden, ob die klimatische Situation in der Schule die Erteilung von Unterricht in einzelnen Klassen- oder Fachräumen gestattet, ermöglicht Entscheidungen, den Unterricht nur partiell ausfallen zu lassen. Diese individuelle Entscheidungsmöglichkeit der Schulleitungen hat sich bewährt, denn so kann sehr differenziert entschieden werden, in welchen Räumlichkeiten ggf. kein Unterricht mehr stattfinden kann. Möglich ist z. B. eine Verkürzung aller Unterrichtsstunden, damit die Schülerinnen und Schüler den Unterricht in allen Fächern oder dem größten Teil der Fächer dieses Unterrichtstages erhalten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei Schulbausanierungen vermehrt energetische Sanierungen vorgenommen werden, die zu weniger schnellem Aufheizen der Schulgebäude bei hohen Außentemperaturen führen. Dadurch sind bei hohen Außentemperaturen immer noch erträgliche Temperaturen in den Schulräumen vorhanden, die weiterhin Unterricht zulassen.

Bei berufsbildenden Schulen ist zu bedenken, dass bei einem pauschalen Unterrichtsausfall bei großer Hitze - zum Beispiel nach der vierten Unterrichtsstunde - Auszubildende, die an diesem Tag die Berufsschule besuchen, dann noch in den Betrieb zur Arbeitsleistung gehen müssten. Nach § 9 des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSchG) hat der Arbeitgeber den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Der Arbeitgeber darf den Jugendlichen an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten nicht beschäftigen. Ein früheres Unterrichtsende würde für die Schülerinnen und Schüler der Berufsschule bedeuten, dass sie anschließend nach Unterrichtsende noch in den Betrieb zur Arbeitsleistung gehen müssten. Auch ist in einigen Vollzeitbildungsgängen der berufsbildenden Schulen (z. B. Berufsvorbereitungsjahr, Berufsfachschule I, höhere Berufsfachschule) die Ableistung von Pflichtpraktika vorgesehen. Diese Pflichtpraktika finden in der Regel in Betrieben statt. Von einer Hitzefrei-Regelung würden jedoch nur die Schülerinnen und Schüler profitieren, die zu diesem Zeitpunkt Unterricht in der Schule haben.

Ein vorzeitiges Unterrichtsende ist auch bei großer Hitze nicht zwingend erforderlich, denn durch eine entsprechende Unterrichtsgestaltung (z. B. Unterricht an anderen Lernorten, projektbezogener Unterricht) können die besonderen Umstände im Unterricht beachtet werden.

Aufgrund der vorgenannten Gründe ist eine Änderung der bisherigen Regelung, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter individuell über die Gewährung von Hitzefrei entscheiden, nicht vorgesehen.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.